



Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss			
Stadtvertretung			

öffentliche Sitzung

Dezernat: I	Amt: Hauptamt	Sachbearbeitung: Luisa Mette
----------------	------------------	---------------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III

TOP: Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Schmallenberg*Produktgruppe: 11.03 Organisation und Querschnittsaufgaben*1. Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss schlägt der Stadtvertretung folgende Beschlussfassung vor:

Die Stadtvertretung beschließt den der Vorlage beigefügten Entwurf der Verwaltungsgebührensatzung einschließlich Gebührentarif als Satzung.

2. Sachverhalt und Begründung:

Nach dem Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) sind die Gemeinden und Gemeindeverbände berechtigt, Verwaltungsgebühren zu erheben, soweit nicht andere Rechtsnormen etwas anderes bestimmen. Einschlägig für die Erhebung von Verwaltungsgebühren sind die §§ 1, 2, 4 und 5 KAG NRW.

Verwaltungsgebühren sind Geldleistungen, die als Gegenleistung für eine besondere Leistung – Amtshandlung oder sonstige Tätigkeit – der Verwaltung erhoben werden. Die Gebühren dürfen nur aufgrund einer Satzung erhoben werden.

Nach den für die kommunale Haushaltswirtschaft geltenden Grundsätzen der Einnahmebeschaffung hat die Stadt die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen u.a. – soweit vertretbar und geboten – aus speziellen Entgelten für die von ihr erbrachten Leistungen zu beschaffen.

Die derzeit gültige Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Schmallenberg vom 12.04.2017 bedarf hinsichtlich ihrer Anlage „Gebührentarif“ einer zeitgemäßen Neufestsetzung / Kalkulation.

Von der Verwaltung wird vorgeschlagen, den als Anlage 1 beigefügten Entwurf der Verwaltungsgebührensatzung samt Gebührentarif zu beschließen. Der Satzungsentwurf entspricht der aktuellen Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW (StGB NRW). Die Gebührenkalkulation wurde anlehnend an die Musterkalkulation des StGB NRW auf die örtlichen Gegebenheiten abgestellt und ist gesondert als Anlage 2 dargestellt. Anlage 3 enthält die Gegenüberstellung der alten und neuen Fassung; die Änderungen sind gelb gekennzeichnet.